

***Validierung der Kantonsratswahlen
vom 27. Februar 2005***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. April 2005, RRB Nr. 2005/913

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Büro Kantonsrat

Inhaltsverzeichnis

1.	Bericht	3
2.	Antrag	4
3.	Beschlussesentwurf	5

Anhang/Beilagen

Ergebnisse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen nachfolgend Bericht und stellen Antrag zur Validierung der Kantonsratswahlen.

1. Bericht

Am 27. Februar 2005 fanden die Kantonsratswahlen für die Legislaturperiode 2005–2009 statt. Die Wahlen sind gemäss § 119 a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) durch den Kantonsrat zu validieren.

Bei der Validierung geht es darum, dass der neugewählte Kantonsrat an der konstituierenden Sitzung über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet. Das Verfahren wird von Amtes wegen durchgeführt, auch wenn keine Wahlbeschwerden vorliegen.

Gegen die im Amtsblatt vom 5. März 2005 publizierten Ergebnisse wurde keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht. Die beim Bundesgericht am 9. Februar 2005 eingegangene staatsrechtliche Beschwerde (Stimmrechtsbeschwerde) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 3. Januar 2005 in Sachen Infanger gegen Oberamt Bucheggberg–Wasseramt betreffend Kantonsratswahlen (Bereinigung des Wahlvorschlags der SP/JUSO–JUSO im Wahlkreis Wasseramt–Bucheggberg) steht einer Validierung nicht entgegen, wie aus den nachfolgenden Ausführungen hervorgeht.

In der vor Bundesgericht hängigen Beschwerde wird beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichtes und die Verfügung des Oberamtes vom 23. Dezember 2004 seien aufzuheben. Das Oberamt hatte in der angefochtenen Verfügung die Listenvertretung der SP/JUSO–JUSO aufgefordert, den festgestellten Mangel auf dem Wahlvorschlag (Vornamen bzw. Geschlecht der beschwerdeführenden Person entsprachen nicht dem Eintrag im Stimmregister bzw. dem Handlungsfähigkeitszeugnis) innert Frist zu korrigieren, andernfalls der Kandidatenname auf dem Wahlvorschlag gestrichen werde. Da die Listenvertretung der Aufforderung nicht nachkam und den Wahlvorschlag nicht bereinigte, wurde der Kandidatenname am 27. Dezember 2005 vom Wahlvorschlag gestrichen. Die JUSO hatte sich bereits vorgängig entschlossen, keine weiteren juristischen Schritte dagegen einzuleiten (Medienmitteilung vom 26. Dezember 2004). Die von der Streichung betroffene Person erhob in der Folge Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Dieses hat die Beschwerde mit Urteil vom 3. Januar 2005 aus zwei Gründen abgewiesen: Zum einen weil die Listenvertretung mit ihrem Verhalten das stillschweigende Einverständnis mit der Streichung des vorgeschlagenen Kandidatennamens bekundete, zum andern weil die definitive unwiderrufliche Geschlechtsumwandlung zeitlich noch nicht absehbar war.

Die Stimmrechtsbeschwerde richtet sich somit nicht gegen die im Amtsblatt publizierten Wahlergebnisse, sondern gegen eine Verfügung im Vorfeld der Wahlen. Vorsorgliche Massnahmen wie z.B. die aufschiebende Wirkung der Stimmrechtsbeschwerde wurden nicht verlangt. Auch die Kassation der Wahlen wurde nicht beantragt. Eine gerichtliche Aufhebung der Wahlen steht daher ausser Frage, zumal das Resultat nicht unrichtig ermittelt wurde und das Bundesgericht bei Verfahrensfehlern und

sogar bei Verfassungsverletzungen Wahlen nicht einfach aufhebt, sondern sich im Interesse der Rechtssicherheit und Verhältnismässigkeit grösste Zurückhaltung auferlegt¹.

Selbst wenn das Bundesgericht im vorliegenden Fall eine Verletzung des passiven Wahlrechts feststellen und die staatsrechtliche Beschwerde gutheissen würde, würde es dies im Lichte der erwähnten Rechtsprechung wohl eher im Rahmen eines Feststellungsurteils tun.

Dieses wäre allenfalls künftig, für ähnliche Fälle von Bedeutung, hätte aber keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahlergebnisse.

Die Kantonsratswahlen können demnach validiert werden.

2. Antrag

Wir bitten Sie, dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹ So hat es in BGE 129 I 185 vom 18. Dezember 2002 auf die Aufhebung der Städtzürcher Gemeinderatswahlen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verhältnismässigkeit verzichtet, obwohl es die Beschwerde teilweise gutheiss und in der Wahlkreisteilung eine Verfassungsverletzung erkannte. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen hat es überdies eine Stimmrechtsbeschwerde aus dem Kanton Aargau abgewiesen und einen Appellentscheid gefällt (Aufforderung, bei den übernächsten Parlamentswahlen eine verfassungsmässige Wahlordnung zu schaffen), obwohl es die angefochtenen Wahlbestimmungen für verfassungswidrig hielt (Urteil 1P. 406/2004 vom 27. Oktober 2004).

3. Beschlussesentwurf

Validierung der Kantonsratswahlen vom 27. Februar 2005

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 119 lit. a, § 148 Absatz 2 lit.a des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹ und § 2 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1991², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. April 2005 (RRB Nr. 2005/913), beschliesst:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Kantonsrates vom 27. Februar 2005, publiziert im Amtsblatt Nr. 9 vom 5. März 2005, wird Kenntnis genommen.
2. Die Wahlprotokolle der Wahlkreise Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, Thal-Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein werden genehmigt und die Kantonsratswahlen werden validiert.

Im Namen des Kantonsrates

Alterspräsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Amtsblatt (Ste)

Oberämter

¹ BGS 113.111.

² BGS 121.2.